

Zur Geschichte unseres ersten Provinz-Kapitels vom Jahre 1589 (Nachträge)

I.

Auf ihrem ersten Provinz-Kapitel im Juni 1589 haben sich unsere Altvordern nach den Wahlen der Provinzobern über die mißlichen Verhältnisse unserer ersten Niederlassung in Pruntrut einläßlich beraten und am Ende, wenn auch mit Bedauern, beschlossen, diese Niederlassung aufzugeben, die Mitbrüder von dorthier wieder zurückzuziehen. Überdies hat der P. Generalkommissar, *P. Michael von Sala*, auf diesem Kapitel einige Verordnungen zur treuen Haltung der versprochenen Ordensregel erlassen (Sh. oben S. 131—138).

Aus einem Briefe des damaligen Schweizer Nuntius Paravicini vom 26. Juni 1589 vernimmt man, daß er mit den Anordnungen des P. Generalkommissar nicht ganz einverstanden war. Namentlich dessen Forderung, daß Paramente und andere kirchliche Geräte oder Zierarten, welche den Vorschriften der Ordenssatzungen nicht voll entsprechen, *entfernt und weggegeben werden müßten*, fand er nicht glücklich und praktisch. In diesen Gegenden, meinte er, würde das sehr großen Lärm („tumulto grandissimo“) verursachen und die Kapuziner in den Verdacht des Irrglaubens bringen (wohl wegen Mangel an Ehrfurcht gegen das Allerheiligste).

Deshalb habe er, der Nuntius, den Patres befohlen, bis auf weitere Anordnung von der Ausführung dieser Forderung abzusehen.

Um die Einfachheit unserer Landsleute zu zeigen und nachzuweisen, wie wichtig es sei, diese zu erhalten, erzählt der päpstliche Gesandte, wie es unsern ersten Brüdern im Anfange beim Almosensammeln ergangen sei. Weil sie nämlich, ihrer Gewohnheit gemäß, *um der Liebe Gottes willen* darum gebeten hätten, ohne die liebe Muttergottes zu erwähnen, hätten einfache Leute darüber ihre Unzufriedenheit geäußert. Bei ihnen sei es eben Brauch, daß die *Andersgläubigen* nur um Gotteswillen betteln, während die Katholiken dabei auch auf die liebe Muttergottes sich berufen und man sie gerade daran als solche erkennen und von den andern unterscheiden könne. Dadurch eines Bessern belehrt, hätten dann die Kapuziner sogleich angefangen, das Almosen *um Gottes und Maria willen* zu heischen. — So, fügt der Nuntius hinzu, müsse man sich nach Zeit und Ort richten. (Arch. Vatic. Schweizer Nuntiatur, II, Bd., unterem 26. Juni 1589).

II.

Ein weiteres Geschäft dieses Kapitels vom Jahre 1589, das in unsern Annalen unerwähnt geblieben ist, wovon uns aber ein amtliches Aktenstück vom 19. Juni 1589 sichere Kunde bringt, war die Revalidation von vier Professionen und von drei Einkleidungen. Sie mußten aus folgendem Grunde saniert werden.

Unterm 27. November 1587 hatte Papst Sixtus V. eine Bulle veröffentlicht, worin er die *Bedingungen* aufzählt, unter welchen Novizen in einen religiösen Orden aufgenommen werden dürfen. Auch hatte er *nachträglich* noch angeordnet, daß die Profession derjenigen Novizen, bei denen diese Bedingungen nicht alle eingehalten werden, *ungültig* sein solle.

Nun aber war unter diesen Bedingungen auch die, daß die Annahme („*approbatio et receptio*“) der Novizen im General- oder im Provinz-Kapitel geschehen müsse. (P. Venantius a Lisle-en Rigault, Monumenta ad Constitut. Ord. FF. Min. Capuc. p. 40). Sei es nun, daß die erwähnte nachträgliche Verfügung des Papstes übersehen worden, oder, was noch wahrscheinlicher sein dürfte, daß sie den Unrigen gar nicht zur Kenntnis gekommen ist: bei der kanonischen Visitation, welche der P. Kommissar Michael v. Sala vor dem Provinzkapitel vorgenommen hat, ist er darauf gekommen, daß, gegen die Vorschrift der genannten Bulle, seit dem 27. Nov. 1587 in unserer Provinz mehrere Novizen außer dem Provinzkapitel angenommen worden seien. Infolgedessen war die Profession derjenigen von ihnen, welche die Gelübde bereits abgelegt hatten, *ungültig*. Diejenige der andern sodann, welche sie noch ablegen sollten, würde ebenfalls *ungültig* sein, wenn nicht rechtzeitig vorgesorgt werde.

P. Kommissar hat daher zum Apostolischen Nuntius Paravicini seine Zuflucht genommen und ihm den Fall unterbreitet. Dieser war gerne bereit, die Sache in Ordnung bringen zu helfen. Weil alle Novizen, welche es betraf, sonst alle guten Eigenschaften, die für die Aufnahme verlangt werden, besaßen, hat der Nuntius kraft seiner Vollmachten den entdeckten Formfehler behoben und dem P. Kommissar sowie dem Provinzkapitel die Erlaubnis erteilt, die bisher *ungültigen* Professionen in der ihnen gutscheinenden Weise erneuern zu lassen und die Aufnahme der Novizen, welche im Provinzkapitel stattfinden mußte, auf demselben nachzuholen.

So hat sich denn das Provinzkapitel in Luzern am 19. Juni mit der Angelegenheit beschäftigt. Es hat den neuerwählten Provinzial, P. Antonio v. Canobbio, beauftragt, die betreffenden Neuprofessen gelegentlich die Profession erneuern zu lassen. Auch hat es die An-

und Aufnahme der in Frage kommenden Novizen einmütig ausgesprochen.

Es war also alles wieder geordnet. Alles wieder gültig und rechtskräftig.

Zwei Jahre später, unterm 9. Mai 1591, hat der hohe Protektor des Ordens, Kardinal von Santa Severina Julius Antonius Sanctorius, allen Obern der Provinz mitgeteilt, er habe ihnen von Sr. Heiligkeit Papst Gregor XIV. „vivæ vocis oraculo“ die Vollmacht erwirkt, in Zukunft zu jederzeit, *auch außerhalb des Kapitels* Novizen an- und aufnehmen zu dürfen. (Pr. Arch. Lz. 5 A, 4).

Wegen allfälliger Außerachtlassung dieser 1587 vom Papst Sixtus aufgestellten Bedingung zur gültigen Einkleidung und Profesß der Novizen hat es also nach dem 9. Mai 1591 keine Schwierigkeiten mehr geben können, wohl aber wegen Außerachtlassung anderer vom gleichen Papste aufgestellten Bedingungen. Die nachträgliche Verordnung Sixtus V., daß die Gültigkeit der Profesß von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängt, scheint nicht nur in der Schweiz, sondern auch in andern Provinzen des Ordens nicht beachtet oder nicht genügend bekannt gemacht worden zu sein. Daher hat im Jahre 1596 der damalige Generalprokurator unseres Ordens, P. Hieronymus v. Castel Feretti: „dem von allen Seiten Zweifel über die Gültigkeit von Professionen wegen Nichtbeachtung der von Sixtus V. aufgestellten Vorschrift, vorgelegt worden sind“, vom Apostolischen Stuhle für unsern Orden die Gültigerklärung aller in Frage kommenden Professionen erfleht und auch erlangt. Unterm 13. Sept. hat er die Provinzobern davon verständigt und sie beauftragt, die Sache bei der kanonischen Visitation den Mitbrüdern zu verkünden. (A. a. O. 5 A, 5).

* * *

Doch kehren wir zu unserem Aktenstück vom 19. Juni 1589 zurück. Was den Wert desselben für uns erhöht, ist der Umstand, daß es die Namen der betreffenden Neuprofessen und Novizen enthält und uns dadurch zur besseren Kenntnis jener ersten Zeiten der Provinz wieder einen willkommenen kleinen Beitrag liefert.

Als Neuprofessen, deren Profession als ungültig erkannt worden, werden genannt: zwei Kleriker, nämlich Frater Angelus v. Mailand und Fr. Seraphin [Engel] von Altstätten, und zwei Laienbrüder, nämlich Br. Pontian von Valmagrera und Br. Aegid „der Mailänder.“ Es wird beigefügt, zwei davon hätten im vorhergehenden Jahre, also 1588, und die beiden andern im laufenden Jahre, also 1589, ihre Gelübde abgelegt. Im Jahre 1588 haben Fr. Angelus und Br. Aegid Profesß getan, nachdem sie beide ein Jahr vorher, am 20. Okt. 1587

das Ordenskleid erhalten hatten. Von den beiden andern hat Frater Seraphin am 8. April 1589 als 20jähriger die Gelübde abgelegt. Bruder Pontian wird sie vermutlich um die gleiche Zeit, sicher vor Mitte Juni jenes Jahres, abgelegt haben. In unsern Verzeichnissen wird er nirgends erwähnt, obgleich aus diesem Aktenstück unzweifelhaft hervorgeht, daß er in unserer Provinz Novize gewesen ist und Profefs getan hat. Was ist wohl aus ihm geworden? Wir wissen es ebenso wenig, als wir z. B. über zwei der fünf ersten am 1. Juli 1581 aus Mailand in Altdorf angekommenen Kapuziner etwas Weiteres wissen, als die Tatsache ihrer Ankunft. In der Tat, von P. Matthäus vom Val di Torre und von Frater Joh. Bapt. von Lugano hört und vernimmt man später nicht mehr das geringste. Es ist wohl anzunehmen, daß sie bald in ihre frühere Provinz, in die Mailändische, zurückgekehrt sind.

Der oben genannte P. Angelus von Mailand ist wohl zu unterscheiden von P. Angelus Visconti von Mailand, der unsere Provinz zweimal geleitet hat, das erste Mal schon 1595—1598, und der im Jahre 1616 gestorben ist. Dieser war etwas älter. Geboren um 1561, während P. Angelus junior um 1567 das Licht der Welt erblickt hat. *P. Angelus Visconti* war zuerst Konventual und ist als solcher zu unsern Mitbrüdern der Mailänder Provinz übergetreten. Genau wann er von dieser in unsere Provinz gekommen ist, hat man bisher nicht gewußt. Nach Bd. 118, S. 35 unseres Archivs und nach italienischen Biographen wäre es schon 1581 geschehen. Das ist aber ganz sicher unrichtig. *Esmußvielmehr, nachseinemeigenen Zeugnis, 1589* gewesen sein. In zwei Briefen nämlich, vom 6. Okt. 1607 und vom 30. Mai 1609, versichert er selber, er sei nun 18, bzw. 20 Jahre in der Schweiz. (Arch. Vatic. Fondo Borghese, Ser. III, V 107 u. p. 275. 6. 7.) Beide Angaben weisen also auf das Jahr 1589 hin.

Was die drei *Novizen* anbelangt: den Kleriker Moritz von Lugano und die beiden Brüder Leonhard und Nikolaus, „zwei Deutsche“, so zählen unsere Verzeichnisse zwei derselben, nämlich den Kleriker Moritz von Lugano und Br. Nikolaus den Deutschen gar nicht auf. Man muß also wohl annehmen, daß sie nicht ausgeharrt haben, nicht zur hl. Profession gelangt sind.

Bruder Leonhard der Deutsche dagegen — er war von Dietenheim im Württembergischen — hat am 27. Juli 1589 die Ordensgelübde abgelegt. Er ist ein vorzüglicher Religiöse geworden. Ein Mann des Gebetes und der Arbeit, der sich der Liebe und des Vertrauens seiner Mitbrüder erfreut hat und daher von ihnen wiederholt als Diskret ans Provinz-Kapitel abgeordnet worden ist. Er war auch eine Zeit lang Novizenmeister der Brüder. Gestorben 1611 in Schwyz.

P. Siegfried v. Kaiserstuhl.